

BVGer C-1209/2009 vom 8. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1209_2009

FR: TAF C-1209/2009 du 8 juin 2011

IT: TAF C-1209/2009 del 8 giugno 2011

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 60 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2009 (act. 58) ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist (B-act. 6; vgl. auch B-act. 13 bis 14), ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a bis 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.4

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 4. Februar 2009 (act. 58), mit welcher die Vorinstanz die IV-Rente wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht mit Wirkung ab 1. April 2009 eingestellt hat. Streitig und zu prüfen ist, ob diese Renteneinstellung rechtens gewesen ist resp. in diesem Zusammenhang, ob dem Beschwerdeführer eine Mitwirkungspflichtverletzung vorwerfbar ist.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Die Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a; SVR 2009 UV Nr. 32 S. 112 E. 3.1 mit Hinweis, 1996 UV Nr. 62 E. 4; RKUV 1994 K 928 S. 12 E. 2b). Im Rahmen des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2009 griff die Vorinstanz gemäss ihren vernehmlassungsweise gemachten Ausführungen zu einem falschen Verfügungstext (B-act. 3). Dieser Mangel des falschen und somit ungenügenden Begründungstextes bedeutet eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche gemäss der nachfolgenden Erwägung jedoch der Heilung zugänglich ist.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 E. 3d aa, 126 I 68 E. 2, 126 V 130 E. 2b; SVR 2008 IV Nr. 6 S. 15 E. 3.5). Der Mangel der ungenügenden Begründung eines Entscheides ist heilbar, wenn die beschwerdeführende Partei Gelegenheit erhält, zu den in der Vernehmlassung der unteren Instanz enthaltenen Motiven in einer Beschwerdeergänzung Stellung zu nehmen und ihr dadurch kein Nachteil erwächst (BGE 107 Ia 1). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1, 127 V 431 E. 3d aa, 126 I 68, 126 V 130 E. 2b, 116 V 182 E. 3d; SVR 2008 IV Nr. 6 S. 15 E. 3.5; vgl. auch RKUV 1998

U 309 S. 461 f. E. 4c). Dem Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in welchem vom Bundesverwaltungsgericht sowohl der Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüft werden kann, im Rahmen der Replik vom 27. April 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, wodurch ihm - alleine aufgrund des falschen Begründungstextes - kein Nachteil erwuchs. Da unter diesen Umständen die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse des Beschwerdeführers an einer förderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären, kann unter Berücksichtigung der oben zusammengefasst wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung die in vorstehender Erwägung 2.1. erwähnte Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten und ist von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz abzusehen.

E. 3

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer besitzt die spanische Staatsbürgerschaft und wohnt in Spanien (vgl. Bst. A. hiervor), so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) anwendbar ist (Art. 80a IVG in der Fassung gemäss Ziff. I 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 betreffend die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA, in Kraft seit 1. Juni 2002). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (SR 0.831. 109.268.1) haben die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates selbst, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Dabei ist im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA). Demnach richten sich die Bestimmung der Invalidität und die Berechnung der Rentenhöhe auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4).

E. 3.2

Am 1. Januar 2003 sind das ATSG und die dazugehörige Verordnung vom 11. September 2002 (ATSV, SR 830.11) in Kraft getreten. Weil die gesetzgebenden Behörden danach trachteten, die bisherigen Regelungen zur Revision von Invalidenrenten nach IVG (Art. 41 IVG, aufgehoben auf den 31. Dezember 2002) ohne substantielle Änderungen weiterzuführen, ist die altrechtliche Judikatur (BGE 130 V 66 ff. E. 2 und 5, 117 V 200 E. 4b, 109 V 264 E. 3 sowie 114 E. 2b, je mit Hinweisen) über den 31. Dezember 2002 hinaus

grundsätzlich weiterhin zu beachten (BGE 130 V 349 ff. E. 3.5 mit Hinweisen). Anlässlich der 4. IV-Revision (in Kraft getreten auf den 1. Januar 2004; Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837]) und 5. IV-Revision (in Kraft getreten auf den 1. Januar 2008; Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129]) sind die revisions- und neuanmeldungsrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen unverändert geblieben, sodass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Art. 17 ATSG sowie Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV; vgl. SVR 2006 IV Nr. 10 [I 457/04] S. 38 E. 2.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [im Folgenden: BGer] 8C_373/2008 vom 28. August 2008 E. 2.1). Weil in zeitlicher Hinsicht - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 220 E. 3.1.1, 131 V 11 E. 1), ist der vorliegend streitige Leistungsanspruch nach den neuen Normen zu prüfen (vgl. BGE 130 V 445). Im vorliegenden Verfahren finden grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die bei Erlass der Verfügung vom 4. Februar 2009 in Kraft standen (das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG und das ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 gültige IVG sowie die IVV in der entsprechenden Fassung [AS 2007 5155]).

E. 4.1

Aufgrund der Untersuchungsmaxime prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 157 E. 1a, 119 V 347 E. 1a, 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen).

E. 4.2

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 4.3

Gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist. Die Leistungen können in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person: trotz Aufforderung der IV-Stelle nach Art. 3c Abs. 6

nicht unverzüglich eine Anmeldung vorgenommen hat und sich dies nachteilig auf die Dauer oder das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität auswirkt (Bst. a); der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachgekommen ist (Bst. b); Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (Bst. c); der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (Bst. d). Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen (Art. 7b Abs. 3 IVG).

E. 5.1

Vorliegend ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer der - durch den medizinischen Dienst des spanischen Sozialversicherungsträgers vorgenommenen - Untersuchung resp. Begutachtung nicht widersetzt bzw. unterzogen und die Vorinstanz die bei der spanischen Verbindungsstelle am 13. Oktober 2010 (act. 45 und 46) angeforderten medizinischen Akten (act. 47 bis 53) am 28. Oktober 2008 erhalten hatte. Diesbezüglich ist dem Versicherten folglich keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorzuwerfen. Nachfolgend bleibt demnach nur zu prüfen, ob der Umstand, dass die Vorinstanz den Fragebogen für die Rentenrevision nicht zurückerhalten hatte, auf ein fehlerhaftes und somit vorwerfbares Verhalten seitens des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

E. 5.2

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf, ihr den/die beiliegenden Fragebogen innert 30 Tagen zu retournieren (act. 41). Obwohl die Vorinstanz nicht explizit einen "Fragebogen für die Rentenrevision" erwähnte, hätte der Versicherte grundsätzlich wissen müssen, dass es sich im Rahmen einer Rentenrevision gerade um diesen Fragebogen handeln muss. Unter diesem Aspekt ändert entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters auch der Umstand nichts, dass die Vorinstanz im Schreiben vom 1. September 2008 (act. 43) erneut nicht explizit um die Zustellung eines Fragebogens für die Rentenrevision, sondern bloss um Unterlagen, die für die Überprüfung des Rentenanspruchs unerlässlich sind, ersuchte. Zusammenfassend ist demnach als Zwischenergebnis festzuhalten, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich und unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen keine entschuldbaren Gründe für die Nichteinreichung des entsprechenden, von der Vorinstanz an ihn zur Ergänzung und Unterzeichnung gesandten Fragebogens geltend machen könnte.

E. 5.3

Am 25. September 2008 und somit nach dem Schreiben der IVSTA vom 1. September 2008 teilte der Rechtsvertreter der Vorinstanz mit, dass der Beschwerdeführer die angeforderten Unterlagen fälschlicherweise am 21. Juli 2008 an die spanische Verbindungsstelle geschickt habe (act. 44). Dass der Beschwerdeführer an diesem Tag der spanischen Verbindungsstelle eine 76 g wiegende Postsendung hatte zukommen lassen, lässt sich dem entsprechenden Beleg des annehmenden Postamtes entnehmen (act. 55, B-act. 7 Beilage 6/1). Zwar wird damit nicht der volle Beweis dafür erbracht, dass sich der Fragebogen für die Rentenrevision tatsächlich in dieser Postsendung befunden hatte. Jedoch sind die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers durchaus als glaubhaft zu qualifizieren (vgl. zum Beweisgrad der Glaubhaftmachung im Sozialversicherungsrecht SVR 2002 IV Nr. 10 E. 1c). Davon ging offensichtlich auch die Vorinstanz aus, indem sie die spanische Verbindungsstelle am 13. Oktober 2008 über die irrtümliche Zusendung

seitens des Beschwerdeführers informierte und ihrerseits um die Übermittlung dieser Dokumente ersuchte (act. 45). Dass die Vorinstanz gleichentags mit Hinweis auf ihr Schreiben vom 3. Juli 2008 (act. 42) überdies um die Zustellung der nötigen medizinischen Dokumente ersuchte (act. 46), ist im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage nach der Mitwirkungspflichtverletzung durch den Beschwerdeführer wegen Nichteinreichung des Fragebogens von untergeordneter Bedeutung. Bedeutsam ist vielmehr, dass die von der spanischen Verbindungsstelle weitergeleiteten, am 28. Oktober 2008 bei der Vorinstanz eingegangenen Dokumente nur medizinische Akten beinhalteten - der Fragebogen befand sich nicht in diesen Unterlagen (act. 47 bis 53).

E. 5.4

Obschon der Beschwerdeführer glaubhaft gemacht hatte, dass er die von der Vorinstanz angeforderten Unterlagen am 21. Juli 2008 der spanischen Verbindungsstelle geschickt hatte, wurde er mit Schreiben vom 12. November 2008 - unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Rentenaufhebung) - erneut aufgefordert, die verlangten Unterlagen zuzustellen (act. 54). Der Grund dafür lag offensichtlich im Umstand, dass sich der verlangte Fragebogen nicht in den von der spanischen Verbindungsstelle der IVSTA übermittelten Dokumenten, welche am 28. Oktober 2008 eingegangen waren, befunden hatte (vgl. E. 5.3. hiervor). Der Versicherte resp. dessen Rechtsvertreter wussten zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht, dass einerseits die angeforderten medizinischen Akten eingegangen waren und andererseits der Fragebogen nicht zusammen mit diesen Unterlagen zugestellt worden war.

E. 5.5

In Kenntnis des Schreibens der Vorinstanz vom 14. Oktober 2008 an die spanische Verbindungsstelle und ohne Information über die am 28. Oktober 2008 bei der IVSTA eingegangenen medizinischen Dokumente durfte der Beschwerdeführer resp. dessen Rechtsvertreter in guten Treuen davon ausgehen, dass die gesamten verlangten Unterlagen - auch der Fragebogen bezüglich der Rentenrevision - von der Verbindungsstelle noch nicht übermittelt worden waren und somit auch keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorlag. Daran ändert auch das als letzte Mahnung bezeichnete Schreiben der Vorinstanz vom 12. November 2008 nichts. Zwar hätte der Beschwerdeführer nach Erhalt dieses Schreibens davon ausgehen können, dass die einverlangten Akten nicht bei der Vorinstanz eingegangen waren. Andererseits war er jedoch berechtigterweise der Meinung, dass sich die spanische Verbindungsstelle mit der Übermittlung der Akten im Verzug befand resp. er mit der glaubhaft gemachten Zusendung des Fragebogens am 21. Juli 2008 seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und er für das Fehlverhalten der ausländischen Verbindungsstelle nicht verantwortlich war.

E. 5.6

Im Wissen um die Übermittlung der unvollständigen Akten durch die spanische Verbindungsstelle hätte die Vorinstanz dem Versicherten - unter Beilage eines neuen Fragebogens und Ansetzung einer neuen Frist - explizit mitteilen müssen, dass sie zwar die medizinischen Unterlagen erhalten habe, der Fragebogen jedoch nicht eingegangen sei. Durch ein solches Vorgehen hätte die Vorinstanz die nötige Klarheit geschaffen und der Beschwerdeführer wäre wie die Vorinstanz (act. 58.1 und 58.3) über das Nichtvorhandensein des Fragebogens in den von der Verbindungsstelle übermittelten Akten informiert gewesen und hätte die nötigen Vorkehrungen ergreifen können resp. müssen, um

nicht mit einem weiteren Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG resp. mit einer allenfalls daran anschliessenden Renteneinstellung konfrontiert zu werden. Da er glaubhaft versichert hatte, den Fragebogen der ausländischen Verbindungsstelle eingereicht zu haben, konnte er auf das Mahnschreiben vom 12. November 2008 mangels Zustellung eines neuen Formulars gar nicht korrekt reagieren bzw. den (neuen) ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen der Vorinstanz zustellen.

E. 6

Nach dem vorstehend Dargelegten ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht nicht in einem Masse verletzt hat, welches eine Einstellung der Rente rechtfertigen würde, zumal es sich bei der Renteneinstellung um die ultimo ratio handelt. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob die Vorinstanz bei ihrem Entscheid das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers berücksichtigt hat (vgl. Art. 7b Abs. 3 IVG; vgl. auch E. 4.3 hiavor). Der Beschwerdeführer kann mit Blick auf die gesamten Umstände - insbesondere mit Blick auf die unterlassene Konkretisierung der noch ausstehenden Unterlagen durch die Vorinstanz - nicht für das Fehlverhalten insbesondere der ausländischen Verbindungsstelle verantwortlich gemacht werden, weshalb die von der IVSTA verfügte Sanktion der Renteneinstellung dahinzufallen hat.

E. 7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 19. Februar 2009 in dem Sinne gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 4. Februar 2009 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese ist anzuweisen, die bisherige Rente rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einstellung auszurichten sowie im Rahmen des Revisionsverfahrens die Sache materiell zu prüfen und anschliessend eine neue Mitteilung oder Verfügung zu erlassen.

E. 8

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Da eine Rückweisung praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), sind im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diesem ist der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 450.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 8.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen

Entschädigungen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE {Stundenansatz für Anwälte/Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- und für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 300.-} resp. Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999 [MWSTG, SR 641.20]) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.